

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Erstattung von Kinderbetreuungskosten für Gemeinderatsmitglieder

Die Thüringer Kommunalordnung regelt, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder im Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben, wenn sie im Rahmen dieses Ehrenamts an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen teilnehmen. Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstausschlags eine Verdienstausschlagpauschale. Des Weiteren können nicht erwerbstätige Personen, die einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stundenpauschalsatzes geltend machen (vergleiche § 13 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung).

Demnach hat beispielsweise eine alleinerziehende Mutter eines minderjährigen Kinds keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die ihr entstehen, wenn eine Betreuung des Kinds erforderlich ist, um der Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Gemeinderats nach § 37 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung nachzukommen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1852** vom 9. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. April 2021 beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine erziehungsberechtigte Person die Kosten der Kinderbetreuung gegenüber der Gemeinde, der Stadt oder dem Landkreis geltend machen, sofern eine Sitzung des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags zu einer Tageszeit stattfindet, zu der eine Kinderbetreuung nach § 2 Abs. 1 Thüringer Kindergartengesetz nicht mehr sichergestellt werden kann? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. In welchem Umfang kann ein möglicherweise bestehender Erstattungsanspruch nach Frage 1 geltend gemacht werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Ehrenamtlich Tätige erhalten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 95 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlags hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen.

Bei den Auslagen handelt es sich um besondere Ausgaben, die nicht durch die allgemeine Entschädigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 95 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, die die Gemeinden oder Landkreise für die Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze Thüringer Entschädigungsverordnung vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) festlegen, abgedeckt werden.

Kinderbetreuungskosten dürften Auslagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 95 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sein, da sie in der Regel nur bei einzelnen Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern oder

sonstigen ehrenamtlichen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern entstehen und nicht von der allgemeinen Entschädigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 95 Abs. 1 Satz 1 ThürKO abgedeckt werden.

Der Ersatz von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass sie tatsächlich entstanden sind, für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen notwendig waren, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen und nachgewiesen werden. Die Gemeinden und Landkreise können die zu ersetzenden Kinderbetreuungskosten in der Hauptsatzung (§ 13 Abs. 1 Satz 5, § 95 Abs. 1 Satz 5 ThürKO) festlegen.

Ob und in welchem Umfang Kinderbetreuungskosten als notwendige Auslagen ersetzt werden, entscheiden die Gemeinden und Landkreise nach Prüfung des Einzelfalls entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

3. Inwieweit sind der Landesregierung Fälle bekannt, dass ein Mitglied eines Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags dieses Ehrenamt niederlegen musste, weil mehrfach eine Kinderbetreuung während der Sitzungen dieses Ehrenamts nicht sichergestellt werden konnte?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

4. Inwieweit sieht die Landesregierung einen Klarstellungsbedarf, dass ehrenamtlich Tätige im Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag einen entsprechenden Erstattungsanspruch geltend machen können? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Landesregierung sieht entsprechend der Antwort zu den Fragen 1 und 2 aktuell keinen Klarstellungsbedarf.

Maier
Minister